EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2025
COM(2025) 697 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen übertragen wurde

1. HINTERGRUND

Gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen[1] wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Nach Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 11. August 2011 übertragen. Diese Befugnis ist stillschweigend jeweils um einen Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat lehnen eine solche Verlängerung ab.

Die Kommission muss spätestens neun Monate vor Ablauf eines jeden Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Ausübung der Befugnisübertragung zu erstellen. Die Kommission hat ihren ersten Bericht im November 2015[2] und ihren zweiten Bericht im Dezember 2020[3] vorgelegt. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wurde nach jedem der beiden Berichte automatisch um einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, da weder das Europäische Parlament noch der Rat sie im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 widerrufen hatte.

Dies ist der dritte Bericht über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte durch die Kommission, die ihr gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 übertragen wurde. Dieser Bericht deckt den Zeitraum von 2020 bis 2025 ab.

2. AUSÜBUNG DER GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) Nr. 691/2011 ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE DURCH DIE KOMMISSION

Seit dem letzten 2020 vorgelegten Bericht hat die Kommission drei delegierte Verordnungen der Kommission erlassen.

- Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/125 der Kommission[4] wurden die Anhänge I bis V der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wie folgt geändert.

[1] ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/691/oj.

[2] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen übertragen wurde, COM(2015) 577 final vom 23. November 2015.

[3] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen übertragen wurde, COM(2020) 776 final vom 2. Dezember 2020.

[4] Delegierte Verordnung (EU) 2022/125 der Kommission vom 19. November 2021 zur Änderung der Anhänge I bis V der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/125/oj).

- Die Liste der Luftschadstoffe und der Meldepositionen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wurde aktualisiert, um Einklang zu gewährleisten mit: i) der Liste der gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen gemeldeten Treibhausgase, ii) den Leitlinien für Emissionsinventare im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und iii) den Begriffsbestimmungen der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen[5].

- Damit Anhang II ein wirkungsvolleres Instrument der Klimapolitik wird, sind die Mitgliedstaaten nun verpflichtet, eine Aufschlüsselung der Steuereinnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem und anderen CO_2-Steuern vorzulegen.

- Die Tabellen C und E in Anhang III wurden gestrichen, um den Aufwand für die Mitgliedstaaten zu reduzieren. Die Angaben in diesen Tabellen waren für die Erstellung von EU-Gesamtwerten nicht mehr erforderlich, nachdem Eurostat eine neue auf anderen und leicht verfügbaren Daten basierende Methode entwickelt hatte.

- In Anhang IV über Umweltschutzausgabenrechnungen wird nun zwischen folgenden Arten von Wirtschaftsakteuren unterschieden: Nebentätigkeiten von Kapitalgesellschaften, Kapitalgesellschaften, die im Rahmen einer Nebentätigkeit Umweltdienstleistungen erbringen oder als spezialisierte Produzenten agieren, sowie private Haushalte als Konsumenten.

- Der Anwendungsbereich von Anhang V in Bezug auf den Sektor Umweltgüter und -dienstleistungen wurde vom Marktanteil des Wirtschaftszweigs auf die Gesamtwirtschaft ausgedehnt.

- Die Fristen für die Berichterstattung zu europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen wurden verkürzt, damit diese einen höheren Wert für die Politikgestaltung haben.

- Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/472 der Kommission[6] wurde die Anforderung eingeführt, bei der Übermittlung von Umweltgesamtrechnungen die statistische Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) Rev. 2.1 zu verwenden,

[5] Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2284/oj).

[6] Delegierte Verordnung (EU) 2025/472 der Kommission vom 2. September 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE (ABl. L, 2025/472, 11.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/472/oj).

und die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wurde zu dem Zwecke geändert, die Anforderungen an die Datenübermittlung von der NACE Rev. 2 in die NACE Rev. 2.1 (letzte Aktualisierung) für die betreffenden Anhänge zu aktualisieren.

- Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1131 der Kommission[7] wurden Investitionen in den Klimaschutz in die europäischen Umweltgesamtrechnungen aufgenommen und die statistische Klassifikation der Umweltzwecke eingeführt.

  Daten zum Klimaschutz und den damit verbundenen Investitionen sind unerlässlich, um die angestrebte Klimaneutralität in der EU bis 2050 zu erreichen. Es wurden daher Merkmale weiterer Investitionen in den Klimaschutz in die europäischen Umweltgesamtrechnungen aufgenommen. Die Daten decken alle Wirtschaftszweige und -tätigkeiten ab. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 in der durch die Verordnung (EU) 2024/3024 geänderten Fassung erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt.

  Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 wurde mit dieser delegierten Verordnung der Kommission auch die alte Klassifizierung von Umweltschutzmaßnahmen durch die statistische Klassifikation der Umweltzwecke ersetzt. Diese neue Klassifikation gilt für die Anhänge IV, V und VIII. Mit Artikel 3 Absatz 3 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, wenn ein Anhang zur Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen zu aktualisieren ist.

Bei all diesen Verordnungen handelt es sich um technische Aktualisierungen von Variablen, statistischen Klassifikationen und Berichtstabellen, die in der Verordnung festgelegt sind. Die Aktualisierungen waren erforderlich, um den Informationsbedarf der EU zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals zu decken oder um den Einklang mit neuen statistischen Standards herzustellen, z. B. in Bezug auf Klassifikationen.

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für alle zuvor genannten delegierten Verordnungen der Kommission wurden angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Die Eurostat-Arbeitsgruppen zu Umweltgesamtrechnung und monetären Umweltgesamtrechnungen und -statistiken wurden in den Sitzungen im Mai 2021, 2022, 2023 und 2024 konsultiert. Die Sachverständigengruppe der Direktoren für Umweltstatistik und Umweltgesamtrechnung wurde im Oktober 2021, 2022, 2023 und 2024 konsultiert. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

[7] Delegierte Verordnung (EU) 2025/1131 der Kommission vom 26. März 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Investitionen in den Klimaschutz und zur Einführung der Klassifikation der Umweltzwecke (ABl. L, 2025/1131, 4.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1131/oj).

Die Kommission muss in der nahen Zukunft möglicherweise weiterhin von den in Artikel 3 Absätze 3 und 4 und Artikel 10 festgelegten Befugnissen Gebrauch machen, um dem Datenbedarf für die aktuelle und künftige EU-Politik besser Rechnung zu tragen.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission hat die ihr übertragenen Befugnisse korrekt ausgeübt und bittet das Europäische Parlament und den Rat um Kenntnisnahme dieses Berichts.

Die Kommission ist der Ansicht, dass sie weiterhin über die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 übertragenen Befugnisse verfügen sollte, da sie künftig möglicherweise delegierte Rechtsakte erlassen muss, um den Fortschritten bei den statistischen Methoden zu entsprechen und die Prioritäten im Hinblick auf den neuen Bedarf an Umweltinformationen anzupassen.